

Zeitschrift für angewandte Chemie.

XIX. Jahrgang.

Heft 10.

9. März 1906.

Alleinige Annahme von Inseraten bei den Annoncenexpeditionen von August Scherl G. m. b. H., und Daube & Co., G. m. b. H., Berlin SW. 12, Zimmerstr. 37—41

sowie in deren Filialen: **Breslau**, Schweidnitzerstr. Ecke Karlstr. 1. **Dresden**, Seestr. 1. **Elberfeld**, Herzogstrasse 38. **Frankfurt a. M.**, Kaiserstr. 10. **Hamburg**, Alter Wall 76. **Hannover**, Georgstr. 39. **Kassel**, Obere Königstr. 27. **Köln a. Rh.**, Hohestr. 145. **Leipzig**, Peterstr. 19, I. **Magdeburg**, Breiteweg 184, I. **München**, Kaufingerstraße 25 (Domfreiheit). **Nürnberg**, Kaiserstraße Ecke Fleischbrücke. **Stuttgart**, Königstr. 11, I. **Wien I**, Graben 28.

Der Insertionspreis beträgt pro mm Höhe bei 45 mm Breite (3 gespalten) 15 Pfennige, auf den beiden äußeren Umschlagseiten 20 Pfennige. Bei Wiederholungen tritt entsprechender Rabatt ein. Beilagen werden pro 1000 Stück mit 8.— M für 5 Gramm Gewicht berechnet; für schwere Beilagen tritt besondere Vereinbarung ein.

I N H A L T:

Karl Goldschmidt: Der Diebstahl von Fabrikgeheimnissen 417.

A. Stutzer: Zur Begründung einer chemischen Reichsanstalt 419.

G. Schulze-Pillot: Versuche an Steinzeug-Zentrifugalpumpen der deutschen Ton- und Steinzeug-Werke A.-G. 420.

Referate:

Keramik, Glas, Zement, Baumaterialien 430; — Teerdestillation; organische Präparate und Halbfabrikate 432.

Wirtschaftlich-gewerblicher Teil:

Tagesgeschichtliche und Handelsrundschau: Neu-York; — Boston; — Tsingtau; — Wien 451; — Berlin; — Braunschweig; — Dresden; — Stuttgart; — Handelsnotizen 452; — Dividenden 455; — Aus anderen Vereinen: Chemische Gesellschaft zu Heidelberg; — Personalnotizen; — Neue Bücher; — Bücherbesprechungen 456; — Patentlisten 457.

VI. Internationaler Kongress für angewandte Chemie in Rom am 26./4. bis 3./5. 1906; — Bezirksverein Hannover: Dr. Kühn: Die Schwefelsäure und die chemische Düngerindustrie 461; — Dr. Laves: Verfeinerung analytischer Methoden in der Entwicklung der Nahrungsmittelchemie 463; — Bezirksverein Aachen; — Wilhelm Schroers †.

Der Diebstahl von Fabrikgeheimnissen.

Urteil des höchsten Gerichts in Neu-Jersey.

Von Dr. KARL GOLDSCHMIDT, Essen-Ruhr.

(Eingeg. d. 9./2. 1905.)

Der „Court of equity“¹⁾ des Staates Neu-Jersey in den Vereinigten Staaten von Amerika hat am 15./1. 1906 in einem Fall von Verrat eines Fabrikgeheimnisses als höchster Gerichtshof ein Urteil gefällt, welches ein doppeltes Interesse verdient, erstens wegen der Auffassung von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr, welche dem Urteil zugrunde liegt, und sodann, weil der Diebstahl des Fabrikgeheimnisses gar nicht in den Vereinigten Staaten, sondern bei uns in Deutschland stattgefunden und bereits vor zehn Jahren unsere deutschen Gerichte beschäftigt hat.

Da damals die Presse sich mit jenen Gerichtsverhandlungen vielfach beschäftigt hat, so bietet die Entscheidung des amerikanischen Gerichtshofes, die wir im folgenden im Auszug wiedergeben, ein erhöhtes Interesse.

Klägerin ist die Vulcan Dewatering Co. mit ihrem Direktor Adolph Kern und Beklagte die American Can Co. mit ihrem (inzwischen zurückgetretenen) Direktor Abramann.

¹⁾ Ein „Court of equity“ ist in Amerika ein höchster Gerichtshof, der weniger buchstäblich nach dem Gesetz, als vielmehr nach billigem Ermessen unter Prüfung der besonderen Eigenart eines jeden Einzelfalles entscheidet.

Klägerin fordert in der Hauptsache, die Beklagte zu verurteilen, die Entzinnung von Weißblechabfällen einzustellen, mit der Begründung, daß das von der Beklagten angewandte Verfahren ein der Klägerin gehöriges und ihr entwendetes Geheimverfahren sei.

Der Spruch gibt zunächst einen geschichtlichen Überblick über den Tatbestand:

Die Firma Th. Goldschmidt in Essen hatte bereits vor 1894 ein Verfahren zur gewinnbringenden Entzinnung von Weißblechabfällen ausgearbeitet, das sie als ein Fabrikgeheimnis streng wahrte, indem sie es nur denjenigen ihrer Angestellten gegen das Versprechen der Geheimhaltung mitteilte, welche geschäftlich mit der Ausführung betraut waren. Das Verfahren erwies sich als ein gewinnbringendes und erforderte immer größere Mengen von Abfällen, die teils in England, teils in Neu-York gekauft wurden, in letzterer Stadt durch A. Kern & Co. Die englischen Abfälle wurden durch die Seeland-Gesellschaft in Vlissingen verschifft, deren Angestellte, darunter der Abteilungschef M. Laernos, dadurch von dem Wesen und der Bedeutung der Essener Firma Kenntnis erhielten.

Dieser Laernos gründete nun mit zwei anderen Angestellten der Seeland-Gesellschaft die Elektrotinfabrik in Vlissingen in Holland und erlangte durch Diebstahl und Betrug seitens zweier durch Zeitungsanzeigen herausgefunder Angestellten der Goldschmidtschen Fabrik das Geheimnis. Dieser Diebstahl wurde durch Verführung und Bestechung der dem Goldschmidt verpflichteten Arbeiter ausgeführt. Dieser Tatbestand ist in

Deutschland durch Zeugen unwiderleglich festgestellt.

Die Möglichkeit, eine Entzinnungsanlage in diesem Lande (Amerika) zu errichten, erregte die Aufmerksamkeit des Herrn Adolph Kern der Firma A. Kern & Co. bereits 1892. Er verhandelte, meistens schriftlich, zu diesem Zwecke mit Th. Goldschmidt, ohne bis Ende 1897 zu einem befriedigenden Resultate gekommen zu sein. Im Dezember dieses Jahres traten sieben Herren, darunter Kern und der Beklagte A. B. Mann, zusammen, um diese Angelegenheit zu fördern, und beschlossen, Herrn Adolph Kern nach Europa zu senden, um eines der dort in Gebrauch befindlichen Geheimverfahren zu erwerben. Th. Goldschmidt verhielt sich Kerns Anerbietungen gegenüber ablehnend, während Laernos, an den sich Kern sofort bei seiner Ankunft in Europa gewandt hatte, mit Kern einen Optionsvertrag schloß, der darauf zu einem definitiven wurde, und nach welchem gegen Übergabe eines Drittels des Kapitals der zu gründenden amerikanischen Entzinnungsgesellschaft die Elektrotininfabrik sich verpflichtete, den Entzinnungsprozeß mit allen notwendigen Plänen, Instruktionen usw. zu liefern. Zwei Anlagen wurden in den Vereinigten Staaten errichtet, die unter dem Namen „The Vulcan Detinning Co.“ später vereint wurden. Kern und A. B. Mann waren im Vorstand, und beide wurden dadurch mit dem Verfahren vertraut. 1901 wurde A. B. Mann Direktor der Vereinigung einer großen Anzahl Fabriken von Weißblechwaren, der American Can Co., er zog sich darauf von der Vulcan Detinning Co. zurück und verkaufte seine Aktien mit der Begründung, daß er nicht gleichzeitig für die American Can Co. Verkäufer und für die Vulcan Detinning Co. Käufer von Weißblechabfällen sein könne. Kurz darauf errichtete die American Can Co. zwei Entzinnungsanlagen und beschäftigte eine Anzahl Angestellter der Vulcan Detinning Co., die dieser vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet waren.

Nun klagt letztere darauf, daß der American Can Co. und A. B. Mann sowie den anderen früher in ihren, der Vulcan Detinning Co., Diensten gewesenen Angestellten durch Urteil untersagt würde, weiter zu entzinnen oder andere Fabriken zu errichten oder zu betreiben in Nachahmung des klägerischen Verfahrens, daß die betreffenden Angestellten der American Can Co. in dem Geheimverfahren keine weiteren Dienste leisten dürften, daß alle das Verfahren und die Apparate geheim zu halten hätten usw. Im Urteil heißt es ausdrücklich, daß kein Zweifel sein könne, daß die Verfahren der Beklagten, der Klägerin, des Laernos und des Goldschmidt sehe praktisch identisch seien.

Es würde zu weit führen, die Auffassung der Beklagten, wie sie im Urteil enthalten ist, hier wiederzugeben, nur mag erwähnt werden, daß in erster Instanz die Klägerin ein ihr günstiges Urteil erstritt, da der Richter annahm, „daß das Verfahren von der Klägerin ehrlich erworben sei von einem Eigentümer, der es unehrlich von dem Erfinder erhalten.“

Der Berufungsrichter fährt nun fort, daß diese Annahme des Vorderrichters eine irrtümliche sei, denn es sei kein Zweifel, daß Kern das Geheimnis

für seine Teilhaber nicht ehrlich erworben hätte, da er volle Kenntnis der unehrlichen Art hatte, in der die Holländer das Geheimnis vom rechtmäßigen Eigentümer erlangt hatten, und daß diese Kenntnis auch seinen Teilhabern und den Beamten der Gesellschaft, für die er handelte, zur Last zu legen sei.

Der Richter begründet dann seinen Rechtssatz, daß eine Korporation für den Betrug ihrer Agenten, die innerhalb ihrer Vollmacht (authority) und im ordentlichen Verlauf des Geschäftes handeln, haftbar sei, und daß sie sich der Verantwortlichkeit nicht entziehen könne, indem sie anfüre, daß der Agent auch in seiner Pflicht der Korporation gegenüber gefehlt habe.

Weiter werden dann im Urteil die Beweise angeführt, aus denen unzweideutig hervorgeht, daß Kern in voller Kenntnis des Tatbestandes von Laernos das gestohlene Geheimnis erworben habe. Das Urteil fährt dann wie folgt fort:

„Der allen Beiwerks entkleidete Sachverhalt ist folgender: Dr. Goldschmidt zu Essen arbeitet ein geheim gehaltenes Entzinnungsverfahren aus. Laernos verfüht Zeyen²⁾, einen Angestellten in Vertrauensstellung, seinen Prinzipal zu hintergehn, und erwirbt derart ein einem anderen gehöriges Geheimverfahren. Dieses Verfahren kauft die Klägerin unter Umständen, welche sie mit der Kenntnis des gegen Dr. Goldschmidt begangenen Unrechts belasten, und hilft dabei Laernos und Zeyen, ihr gestohlenes Eigentum zu verkaufen. Es ist einem Gerichtshofe nicht zu zuzumuten, seine Hände mit einer solchen ehrwidrigen Angelegenheit zu beschmutzen.“

„Es wurde von der Klägerin sehr tapfer das Argument verfochten, daß ihre Beziehung zu Laernos bei Erwerb des Geheimnisses eine mit dem gegenwärtigen Streitfall gar nicht zusammenhängende Angelegenheit sei, und daß die Vorschrift, welche fordert, daß ein Kläger mit reinen Händen vor das Gericht käme, nicht fordert, daß alle seine Handlungen rein seien, und daß die Unsauberkeit, für welche diese Vorschrift angerufen wird, irgend eine Beziehung zur anderen Partei haben muß. Ich finde, daß diese Vorschrift auf diesen Fall paßt. Die Begründung des Rechts der Klägerin beruht auf der Übertragung des Rechts, dieses Geheimnis zu benutzen, durch Laernos, und wenn bei Festsetzung dieses Rechtstitels (denn ohne Rechtstitel wäre kein Eigentum zu schützen) es zum Vorschein kommt, daß der Titel wissentlich von jemand erworben war, welcher niemals den Schutz des Gerichtes gerechterweise anrufen kann, so erfordert das gute Gewissen, daß der Gerichtshof vom Einschreiten Abstand nimmt. Nicht nur Betrug oder unlauterer Wettbewerb hindern einen Kläger vom Beschreiten des Rechtsweges; jedestatsächlich gewissenlose Benehmen im Zusammenhang mit dem Streit, in dem er Partei ist, entzieht ihm das Forum, dessen eigentlicher Boden ein gutes Gewissen ist.“

²⁾ Einen der ehemals Goldschmidtschen, in Deutschland seinerzeit wegen Diebstahls bestraften, Arbeiter.

Diese Rechtsausführungen belegt das Urteil nun mit Rechtssätzen und Entscheidungen und fährt dann fort:

„In Fällen dieser Art beruht die Rechtsprechung des Gerichtshofes auf seiner Pflicht, Eigentum vor mutwilliger Zerstörung zu schützen, und er greift durch Zwischenbescheide ein, weil dies die einzige wirksame Art ist, durch welche Eigentum dieser Art dem Eigner bewahrt werden kann. Die Klägerin beansprucht, die wahre Eigentümerin eines Geheimverfahrens zu sein, eine anerkannte Art des Eigentums, aber wenn der Eigner die Hilfe des Gerichts fordert, die Beklagte an der Verletzung seines Eigentums zu hindern, so ist es notwendig, daß er nicht irgend eines Unrechtes in Verbindung mit dem Eigentum, für das er Schutz sucht, schuldig ist. Er kann dem Gericht nicht ausführen, daß er ehrlich zu einem Besitz kam, wenn das Gegenteil der Fall ist, und dann erfolgreich die Hilfe eines Gerichtes anrufen, denn er ist der falschen Ausführungen hinsichtlich des wahren Rechtes schuldig, welches er geschützt wissen will. Die Klägerin raubte in diesem Falle ein Goldschmidt gehöriges Geheimverfahren; die Beklagten sind, wenn wir der Klägerin Behauptungen gelten lassen, desselben Vergehens schuldig, einen Schritt weiter, und da jeder von ihnen dasselbe Geheimverfahren benutzt, das Eigentum eines Dritten, dem es, wie beide wissen, auf unehrliche Weise entwendet wurde, so sind beide in pari delicto.“

Das Urteil führt dann weiter aus, wie Kläger und Beklagte (Kern und Aßmann) das Verfahren in voller Kenntnis des Diebstahlgemeinsam an sich brachten und nun darüber streiten, wem es gehört. Ein Gerichtshof könne nicht zugunsten eines Übeltäters gegen die Angriffe seiner Mitschuldigen einschreiten. Sarkastisch fährt es fort:

„Der Mangel an Ehre unter Dienstboten bildet keinen Boden für einen Rechtsanspruch.“

Zum Schluß führt das Urteil dann aus, daß nach Einbringung der Klage die Beklagten von Goldschmidt in aller Form eine Lizenz erworben haben, das Geheimverfahren in den Vereinigten Staaten und Kanada zu benutzen und daß das so erworbene Recht allen Rechten der Klägerin überlegen ist.

Die Klägerin wird mit allen Kosten abgewiesen.

Zur Begründung einer chemischen Reichsanstalt.

Von Prof. Dr. A. STUTZER.

(Eingeg. den 20./2. 1906.)

Die Begründung einer chemisch-technischen Reichsanstalt, welche von verschiedenen Seiten angeregt ist, würde ohne Zweifel in vielfacher Hinsicht von großer Bedeutung für die Fortschritte auf dem Gebiete der Chemie sein, und verdient die Angelegenheit von allen Seiten aufs sorgfältigste geprüft zu werden.

In das bisher bekannt gegebene Programm

gehört auch die Ausbildung der verschiedensten analytischen Methoden, die Ausführung von Entscheidungsanalysen in wichtigen Fällen, so daß die Anstalt als oberste Instanz bei Streitfällen von größerer Tragweite dienen kann (s. diese Z. 19, 274 [1906]).

Ich glaube, gegen die Ausübung einer diesbezüglichen Tätigkeit einige Bedenken äußern zu müssen. Die Ausbildung der verschiedenen analytischen Methoden ist ohne Zweifel eine sehr wichtige Aufgabe, die in vielen Fällen durch die in Aussicht genommene Zentralstelle gelöst werden wird. Aber in sehr zahlreichen anderen Fällen wird die Auffindung geeigneter Methoden nur im engsten Anschluß an die Verhältnisse der Praxis dadurch möglich sein, daß in der Praxis stehende Chemiker die Ausarbeitung derselben übernehmen. Man gebe sich in dieser Hinsicht keiner Täuschung hin. Es liegen zahlreiche Beweise dafür vor, daß insbesondere Verbände von Chemikern bestimmter industrieller oder chemisch-technischer Zweige die geeignetsten Personen sind, um für die Praxis brauchbare analytische Methoden aufzufinden und solche als Norm festzusetzen.

Man überlasse solchen Vereinigungen auch die Bestimmung über diejenigen Personen welche Entscheidungsanalysen auszuführen haben. Es ist keineswegs gesagt, daß stets die Abteilungsvorsteher einer zu gründenden chemischen Reichsanstalt Analysen, die häufig auf konventionellen Methoden beruhen, und zu deren Ausführung eine gewisse, besondere Übung erforderlich ist, solche am zuverlässigsten vornehmen würden, bzw. durch die in der Reichsanstalt anzustellenden Hilfschemiker diese Analysen besser wie durch solche Personen ausgeführt werden könnten, die täglich mit den gleichen konventionellen Methoden sich beschäftigen.

Nach meiner Ansicht würden unter Umständen hieraus Differenzen entstehen, welche das Ansehen der Zentralbehörde im hohen Grade zu schädigen geeignet sind.

Bezüglich der Ausführung von entscheidenden Analysen für die chemische Praxis ist eine weitgehende Dezentralisation in dem Sinne nötig, daß die einzelnen Zweige der Industrie und der Gewerbe für die Wahl einer Schiedsinstanz selbst Sorge tragen. Nach meiner Ansicht würde es nicht zulässig sein, daß eine oberste, bürokratisch zu organisierende Reichsanstalt in dieser Hinsicht als unfehlbar gelten soll.

Der Schreiber dieser Zeilen befand sich mehrere Jahrzehnte hindurch in einer Stellung, in welcher er, neben der Lösung wissenschaftlicher Fragen, eine sehr umfassende analytische Tätigkeit im Interesse der Praxis auszuüben hatte, er steht jetzt seit längerer Zeit als Universitätsprofessor dieser Angelegenheit vollkommen neutral gegenüber. Weil er die Bedürfnisse der Praxis kennt, glaubt er, in der bezeichneten Richtung vor zu weit gehenden Befugnissen einer zu schaffenden Zentralstelle warnen zu müssen.

Im übrigen würde die Begründung einer chemischen Reichsanstalt allerseits freudig begrüßt werden können, trotzdem die fortschreitende Zentralisierung der naturwissenschaftlichen Institute in